

[08.10.2020] Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten nach den Herbstferien

>>>>>>>> Beginn der Schulmail des MSB NRW >>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, in den vergangenen Wochen seit dem Schulstart am 12. August 2020 haben die Schulen die Herausforderungen eines Schulbetriebs in Corona-Zeiten sehr gut gemeistert.

In wenigen Tagen beginnt die Herbstferien. Sie verschaffen uns eine kurze Pause vom Alltag. Mit Blick auf die dynamische Entwicklung des Pandemiegeschehens wird es aber danach weiterhin großer Anstrengungen bedürfen, um den Schulbetrieb möglichst reibungslos zu gestalten.

Das grundlegende Konzept „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebes in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ vom 03. August 2020 liegt Ihnen vor und bleibt weiterhin gültig. Daneben haben Sie in den vergangenen Wochen und Monaten zahlreiche Informationen zum Schulbetrieb erhalten. Mit dieser SchulMail möchte ich Ihnen die aktuell geltenden Regelungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb noch einmal in einer bereinigten Fassung und Übersicht zusammenstellen.

Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz

Das Lüften der Schulräume hat nachweislich großen Einfluss auf die Verminderung der Viruslast und trägt zur maßgeblichen Reduzierung des indirekten Infektionsrisikos bei. Eine wirksame und regelmäßige Durchlüftung der Räume muss daher sichergestellt sein.

Diese und weitere aktualisierte Empfehlungen finden Sie in den gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten und mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) sowie der Unfallkasse NRW abgestimmten „Hinweisen und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“.

Notwendigkeit zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) in den Schulen

Die CoronaBetrVO in der seit dem 01. Oktober 2020 geltenden Fassung (vgl. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200930_coronabetrvo_ab_01.10.2020.pdf) sieht hierzu vor, dass die Verpflichtung zum Tragen einer MNB für alle Personen gilt, die sich im Rahmen der zulässigen schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten.

Dies sind vor allem die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und Betreuungskräfte sowie Personal des Schulträgers. Eltern sind als Mitglieder der Schulumitwirkungsgruppen erfasst.

Nach § 3 CoronaBetrVO gelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 im Unterrichtsraum auf ihren Sitzplätzen, abweichend davon für Schülerinnen und Schüler der Primarstufen im Klassenverband im gesamten Unterrichtsraum.

Darüber hinaus kann die Schulleitung aus medizinischen Gründen von der Pflicht, eine MNB zu tragen, befreien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss.

Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20; https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg.nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html).

Ausstattung mit Schutzmaterialien

Für die Beschaffung von wiederverwendbaren MNB (sog. Alltagsschutzmasken) für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wurden Landesmittel zur Verfügung gestellt (Gesamtbetrag von 2.239.000 Euro). Die Beschaffung soll durch die Schulträger vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind mit Runderlassen vom 27.05.2020 und 14.07.2020 den Bezirksregierungen für die Bereitstellung von besonderer Schutzausstattung zum Eigenschutz (Einmalhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzmittel, Plexiglasscheiben, besondere Schutzmasken nach FFP-Standard und Gesichtsschutzvisiere) für Lehrkräfte und weiteres Landespersonal an Förderschulen aller Förderschwerpunkte und Schulen für Kranke sowie Schulen des Gemeinsamen Lernens zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden.

Für die Förderschulen und Schulen für Kranke wurde ein Budget von insgesamt rd. 700.000 Euro bereitgestellt. Für gesundheitsrelevante Maßnahmen an öffentlichen Schulen des Gemeinsamen Lernens steht darüber hinaus ein Budget von insgesamt 731.100 Euro zur Verfügung.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar. Die Masken wurden nicht als persönliche Schutzausrüstung an die einzelne Lehrkraft ausgegeben, sondern sollen in der Schule anlassbezogen zum Einsatz kommen.

Bei Nachfragen zum Thema Schutzmaterialien können sich die Schulen an ihre jeweilige Schulaufsichtsbehörde wenden.

Den Ersatzschulen wurden mit Runderlass vom 14. Juli 2020 (Az.: 224-2.02.08-157026/20) schulgebundene Budgets für die Anschaffung von Masken und Schutzausrüstungsgegenständen sowie für Desinfektionsmittel und Hygieneartikel bereitgestellt, die als corona-bedingte Zusatzauslagen außerhalb der Ersatzschulfinanzierung bei den Bezirksregierungen weiterhin abgerufen werden können.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern.

Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich derzeit im Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen.

Zusätzlich hat die Landesregierung den öffentlichen Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. 1.1 Mio. FFP2-Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar.